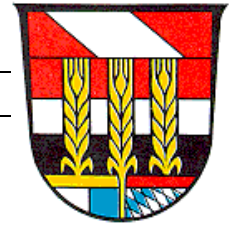


# Markt Hohenburg

Landkreis Amberg-Sulzbach



Markt Hohenburg, Marktplatz 19, 92277 Hohenburg

An den  
Bayerischen Landtag  
Präsidentin des Landtags  
Frau MdL Barbara Stamm  
Max-Planck-Straße 1  
81672 München



Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom:  
Frau Landtagspräsidentin  
MdL Barbara Stamm,  
Hr. Franz Segl

Unsere Zeichen:  
070-F/Vi

Durchwahl:  
09626/9211-0

Bearbeiter:  
Marktgemeinderat  
und Kreisrat  
Sebastian Schärl

Hohenburg,  
28.02.2018

e-mail:  
markt@hohenburg.de

## Petition

### Oberpfälzer Truppenübungsplatz-Anrainergemeinde Hohenburg

Eingabe wegen Ungleichbehandlung - Ministerielle Behördenfehler verhindern Gleichbehandlung – Wiedergutmachung vom 28.02.2018

Anlage(n):

- - -

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin Stamm,

der Marktgemeinderat Hohenburg hat in der Sitzung vom 22.02.2018 die Einreichung einer weiteren Petition wegen der ungerechten Verteilung der Ausgleichsleistungen an den Bayerischen Landtag beschlossen.

## 1. Begründung

### 1.1 Fehlende Überprüfung der Rechtslage 1981 und was das Innenministerium bei der Behandlung der Hohenburger Eingabe von 2016 den Abgeordneten verschweigt

Der Landtag wollte 1981 nachweisbar eine **Gleichbehandlung** aller Oberpfälzer Anrainergemeinden in der Umgebung der Nato-TrpÜbPl Grafenwöhr und Hohenfels. Wieso konnte es aber zu einer **Ungleichbehandlung** der Anrainerkommunen **mit** und **ohne** Erhalt von Ausgleichszahlungen vom Bund kommen? Diese zentrale Frage beantworten wir mit der fehlenden Überprüfung der kommunalen Gebietsordnung in den militärischen Sperrgebieten, als im Landtag 1981 Beschluss gefasst wurde (Punkt 1.2). Die Ministerialverwaltung versäumte es damals, die Abgeordneten über die Auswirkungen des Art. 11 Abs. 2 der Gemeindeordnung aufzuklären (Punkt 1.7), was zur Folge hatte, dass Gleichbehandlung und eine kommunale Neugliederung im Interesse einer gerechten Ausgleichsregelung für alle Anrainer verhindert wurden (Punkt 1.8). In sämtlichen Aktenvorlagen (vgl. Punkt 1.7) über die kommunale Gebietsordnung und deren Auswirkungen der Gemeindeordnung mit Blick auf die Ausgleichsregelung herrscht Fehlanzeige. Absicht unterstellt niemand, Fahrlässigkeit schon. Die Abgeordneten hätten 1981

Hausanschrift:  
Marktplatz 19  
92277 Hohenburg

Sprechzeiten:  
Montag bis Freitag 08.30-12.00 Uhr  
Dienstag 14.00-16.00 Uhr  
Donnerstag 13.00-17.00 Uhr

Tel.: 09626/9211-0  
Fax: 09626/9211-44  
e-mail:  
markt@hohenburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach  
Volksbank-Raiffbk. Amberg

IBAN: DE67 7525 0000 0190 0600 20  
BIC: BYLADEM1ABG  
IBAN: DE25 7529 0000 0007 1107 07  
BIC: GENODEF1AMV

Eingabe wegen Ungleichbehandlung - Ministerielle  
Behördenfehler verhindern Gleichbehandlung –  
Wiedergutmachung vom 28.02.2018

---

durch die Ministerialverwaltung über die kommunale Gebietsordnung der Hohenfelder und Grafenwöhrer Übungsplatzgebiete korrekt informiert werden müssen. So wäre Ungleichbehandlung vermieden worden.

Als Opfer von Verwaltungsversagen vermissen wir:

- Eine Aufarbeitung der Behördenfehler von 1981
- Eine Gleichbehandlung der Anrainergemeinden wie vom Landtag 1981 gewünscht.

Als Opfer von Verwaltungsversagen fordern wir:

- Übernahme der Verantwortung durch die Staatsregierung für die Behördenfehler (Punkt 1.3)
- Wiedergutmachung der entgangenen Ausgleichsleistungen ab 1992 (Beginn der Ausgleichszahlungen, Punkt 1.8)

Allen Anrainern wurden i.d.R. bei der Errichtung der Militäranlagen gleiche Opfer abverlangt. Die beiden Nato-Truppenübungsplätze Grafenwöhr und Hohenfels sind wichtige Einrichtungen in Europa für die Ausbildung multinationaler Nato-Truppen. Für die Errichtung der Übungsplätze (40000 Hektar) sind ehemalige Gemeinden total abgesiedelt worden, aber auch die angrenzenden Gemeinden mussten enorme Landressourcen für militärische Zwecke abtreten (bis zu 75 Prozent ihrer Gemarkungsfläche). Die Marktgemeinde Hohenburg in der Umgebung des Nato-Truppenübungsplatzes Hohenfels, die 1938 und 1951 ihr Hinterland für militärische Zwecke abtreten musste, trägt im Interesse der Verteidigungs- und Bündnisbereitschaft Lasten ohne Ausgleich zum Erhalt der Staatssicherheit, von denen alle Staatsbürger in Bayern profitieren. Der Markt Hohenburg im Landkreis Amberg-Weizsach erfährt eine Ungleichbehandlung, weil die Anrainer in den Landkreisen Neumarkt (Markt Hohenfels, Stadt Velburg) und Neustadt a.d.W. (Stadt Grafenwöhr und Stadt Eschenbach) vom Bund aufgrund der kommunalen Gebietsgliederung Ausgleichsleistungen bisher 6 Mio. € bzw. 8 Mio. € erhalten haben (Punkt 1.4). Des Weiteren sind Mängel bei der Interessensabwägung zu beanstanden, weil die zuständigen Behördenstellen die Partizipationsrechte aller Anrainer nicht gleichrangig zur Geltung brachten (Punkt 1.5). Als Leidtragende von Behördenversagen beklagen wir außerdem, dass die Ungleichbehandlung die bayerische Politik wenig interessiert und gleichgültig ist (Punkt 1.12). Die jüngsten Empfehlungen der Landtagspräsidentin an den Markt Hohenburg vom 12.10.2017 mit der Bitte einer parlamentarischen Prüfung des Anliegens in Berlin begrüßen wir. Ihr Vorstoß darf aber nicht von der Verantwortung für die bayerischen Behördenfehler ablenken. Gerade dieser Sachverhaltsaufklärung über die Ursächlichkeit der Ungleichbehandlung ist das Innenministerium mit ihrer Stellungnahme an den Landtag vom 4.11.2016 mit Blick auf die Hohenburger Petition von 2016 nicht nachgekommen. Geschickt umging das Innenministerium die o.g. Frage, indem es die Titelüberschrift der Hohenburger Eingabe von 2016 „Petition gegen Ungleichbehandlung – Landtag wurde in die Irre geführt und zog falsche Schlüsse“ in „Ausgleichszahlungen für TrpÜbPI-Lasten“ eigenmächtig umbenannt hat. Die Ministerialverwaltung konnte durch die Änderung der Petitionsüberschrift 2016 die Behördenfehler den Abgeordneten verschweigen und stattdessen ihren alt bekannten Standpunkt mit dem Hinweis auf den Status quo und Gemeindeordnung gegenüber den Abgeordneten verteidigen, dass Hohenburg keinen Anspruch auf Ausgleich hat, weil der TrpÜbPI Hohenfels außerhalb des Hohenburger Hoheitsgebietes liegt. Dass bei seriöser Aufklärung 1981 durch die Ministeriellen das Parlament aber die kommunalen Gebietsgrenzen zugunsten einer gerechten Ausgleichspolitik für alle Anrainer geändert hätte, verschweigt das

Eingabe wegen Ungleichbehandlung - Ministerielle  
Behördenfehler verhindern Gleichbehandlung –  
Wiedergutmachung vom 28.02.2018

---

Ministerium den Abgeordneten 2016. Ziel der vorliegenden Petition von 2018 ist es erneut, die Kausalzusammenhänge, die zur Ungleichbehandlung führten, der bayerischen Politik nahe zu bringen und Wiedergutmachung für die Behördenfehler zu fordern.

### 1.2 Landtagsbeschluss vom 7.4.1981

Mit Beschluss vom 7.4.1981 ersuchte der Bayerische Landtag die Staatsregierung beim Bund darauf hinzuwirken, für die negativen Auswirkungen der Truppenübungsplätze Grafenwöhr und Hohenfels allen Anrainerkommunen sowie ihren Bürgerinnen und Bürgern einen finanziellen Ausgleich für die Ausfälle bei der Grundsteuer A und B zu gewähren (Drucksache 9/8194).

### 1.3 Schwarze-Peter-Spiel

Bereits mit Schreiben vom 6.10.1981 informierte Ministerpräsident Franz Josef Strauß den Landtagspräsidenten über die Rechtsauffassung des Bundes, der feststellte, dass es nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes Aufgabe des Landes ist, für einen Nachteilsausgleich zu sorgen. In der Stellungnahme des Innenministeriums vom 4.11.2016 wird der Innenausschuss des Landtags über die Rechtsauffassung des Bundes erneut informiert. Mit Schreiben vom 4.5.2017, das vom Innenausschuss des Landtags veranlasst wurde, bekräftigte der Bund wiederum seinen Standpunkt von 1981 an das Land Bayern. Das Bundesministerium der Finanzen widerspricht darin in eindeutiger Weise der Auffassung des Innenausschusses des Landtags, dass die Zuständigkeit beim Bund liegt (Beschluss Innenausschuss vom 7.12.2016 zur Hohenburger Eingabe). Der Markt Hohenburg hat die Landtagspräsidentin vom Standpunkt des Bundes mit Schreiben vom 11.9.2017 in Kenntnis gesetzt. Der Schwarze Peter und die Verantwortung werden wieder mal wie seit Jahrzehnten bereits zwischen Bonn-München-Berlin-München auf dem Rücken der betroffenen Gemeinden (der Schwächsten) hin und her geschoben. Der Anrainergemeinde Hohenburg werden Jahr für Jahr überproportionale Verteidigungslasten abverlangt wie Verlust der Landressourcen und damit Verlust des Hinterlandes im Interesse der multinationalen Truppenausbildung, Randlage, Halbierung und Teilung der Anrainergemeinden, gravierende Folgewirkungen für die gemeindliche und demografische Entwicklung. Beispielsweise verliert Hohenburg zweimal sein Hinterland mit der Errichtung des Übungsplatzes Hohenfels 1938 und 1951 sowie 220 Einwohner, die aus Existenzgründen in andere Bundesländer abwanderten (Hohenburger Denkschrift 1951-2001). Die Verteidigungslasten sind in den Anrainergemeinden deutlich ungleich höher als in anderen bayerischen Gebietskörperschaften.

### 1.4 Spaltung der Übungsplatzregionen in Gewinner- und Verlierergemeinden als Folge der Ungleichbehandlung

Der Kern der Beschwerde und die entscheidende Herausforderung sind daher die Beseitigung der Ungleichbehandlung der Lauterachtalgemeinde Hohenburg (vgl. Hohenburger Eingabe vom 8.8.2016) in der Umgebung des TrpÜbPl Hohenfels: Der Markt Hohenfels und die Stadt Velburg im Landkreis Neumarkt **mit** Erhalt von Ausgleichszahlungen vom Bund, die Märkte Hohenburg, Kastl, Schmidmühlen (Landkreis Amberg-Sulzbach), Kallmünz (Landkreis Regensburg) und Stadt Burglengenfeld mit dem Ortsteil Dietldorf (Landkreis Schwandorf) **ohne** Erhalt von Ausgleichszahlungen vom Bund. Der klare Beschluss des Landtags vom 7.4.1981 ist bis heute nicht umgesetzt. Nach dem Willen des Landtags, Ministerpräsidenten (Schreiben vom 9.7.1984 an den Bundeskanzler) und Staatsregierung sollen alle Oberpfälzer Anrainergemeinden Ausgleichsleistungen erhalten. Diese Ungleichbehandlung spaltet die Anrainerregionen um Grafenwöhr und Hohenfels, was sich vor dem Hintergrund der im Grundgesetz

Eingabe wegen Ungleichbehandlung - Ministerielle  
Behördenfehler verhindern Gleichbehandlung –  
Wiedergutmachung vom 28.02.2018

---

verankerten Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse nicht rechtfertigen lässt. Die Summe dieser jährlichen und reichlich wiederkehrenden Ausgleichszahlungen führt für die Zukunft zu vielen Millionensummen (bis 2017 rund 6 Millionen für den Markt Hohenfels und die Stadt Velburg) für zwei privilegierte Anrainerkommunen im Landkreis Neumarkt, wobei die Mehrheit der Anrainer in den anderen Landkreisen die Militärlasten ohne Gegenleistung zu tragen hat (ungleiche und unsolidarische Lastenverteilung!). Die Anrainergemeinden trafen untereinander auseinander. Die Verteilungsfrage stellt sich dringender denn je (vgl. Punkt 1.6). Von einer solidarischen und gerechten Verteilung der Nato-TrpÜbPl-Lasten in Bayern ist die Politik der Staatsregierung weit entfernt.

### **1.5 Primat des Militärischen - Unterordnung ziviler Interessen - Verzicht auf Ausschöpfung von Partizipationsrechten gegenüber Gaststreitkräften**

Die Spaltung der Truppenübungsplatzregionen wurde dazu noch von den zuständigen deutschen Behörden mit der Schaffung einheitlicher Zuständigkeiten innerhalb der Truppenübungsplätze auf Wunsch der Militärs gefördert zu Lasten der Anrainerinteressen im Landkreis Amberg-Sulzbach. Laut Innenministerium (Schreiben vom 4.11.2016 an den Innenausschuss) kam die Eingliederung abgesiedelter Gemeinden im Übungsplatz Hohenfels wie Pielenhofen, Geroldsee, Griffenwang, Lutzmannstein auch in Gemeinden anderer Landkreise wegen der Vorgaben der Militärs (Ziel einheitliche Zuständigkeiten) nicht in Frage, sondern nur die Eingliederung in Gemeinden des Landkreises Neumarkt (Stadt Velburg). Nach den zivilen Interessen der Anrainergemeinden in anderen Landkreisen wurde nicht gefragt. Es herrschte der Primat des Militärischen. Die zivilen Interessen der Anrainer in den anderen Landkreisen waren untergeordnet. Laut Zusatzabkommen-Natotruppenstatut ergibt sich aber Gegenteiliges zur Auffassung des Innenministeriums. Die zuständigen deutschen Behörden mussten dem Wunsch der Streitkräfte nach einheitlichen Zuständigkeiten nicht folgen, wenn die Rechte fremden Streitkräften gegenüber ausgeschöpft worden wären (vgl. Gutachten über die „Rechtstellung der Gaststreitkräfte in der Bundesrepublik“ an den Bundestag, Verwaltungsrichter Dieter Deiseroth, 1989). Die Leidtragenden auch dieses Versäumnisses sind wiederum vorwiegend die 8 Anrainergemeinden im Landkreis Amberg-Sulzbach, weil sie von den Steuermindereinnahmen der abgetretenen Liegenschaften für militärische Zwecke schwer betroffen sind einerseits, andererseits ist das Versäumnis, auf Rechte gegenüber Gaststreitkräften zu verzichten, schwerwiegend, weil einheitliche Zuständigkeiten auf Landkreisebene eine Gebietsneuordnung ausschlossen und damit weder ein Konkurrenzdenken unter den betroffenen Landkreisgemeinden einsetzen konnte noch die Frage nach der Gleichbehandlung sich stellte. Verschiedene Landkreisgrenzen innerhalb des Sperrgebietes hätten den Status quo und damit die Ungleichbehandlung verhindert. Wie ausgeführt blieb der Interessenausgleich auf der Strecke. Bei der historischen Entwicklung der kommunalen Zugehörigkeit der Übungsplatzflächen fehlt durchgängig die Gesamtabwägung der Interessen aller Anrainerkommunen, wie auch die Ausgleichszahlungen an nur vier von 20 Anrainern aufzeigen. Die Eingliederung der Hohenburger Burganlage in den Markt Hohenfels gilt als krasses Beispiel für die auf den Truppenübungsplätzen Grafenwöhr und Hohenfels 1970 durchgeführte Gebietsreform, die mit enormen Abwägungsdefiziten behaftet ist (vgl. Eingabe des Marktes Hohenburg vom 8.8.2016) und eine bodenlose Verhöhnung von Heimat bedeutet.

Eingabe wegen Ungleichbehandlung - Ministerielle  
Behördenfehler verhindern Gleichbehandlung –  
Wiedergutmachung vom 28.02.2018

---

### **1.6 Festlegung der Ausgleichsgelder Kompetenz beim Bund Verteilung der Mittel Kompetenz beim Land**

Was ist ursächlich für die Ungleichbehandlung der Anrainergemeinden? Richtig ist, dass die Festlegung der Ausgleichszahlungen nach Art. 106 Abs. 8 GG für Nachteile aufgrund vom Bund veranlasster Einrichtungen in der alleinigen Zuständigkeit des Bundes liegt. Richtig ist aber auch, und das ist für die Problemlösung der Ungleichbehandlung entscheidend, dass die Verteilung der Ausgleichsmittel in die alleinige Kompetenz des Landes Bayern gelegt ist (Gemeindeordnung). Insofern hat die Staatsregierung die alleinige Kompetenz für eine gerechte Ausgleichsregelung. Es zeugt nicht von wahrer Kenntnis der Materie, wenn die Staatsregierung ein Mitspracherecht bei der ungerechten Verteilung der Militärlasten verneint (Schreiben der Staatskanzlei vom 10.4.2013 an MdL Dr. Harald Schwartz). Wie die Ausgleichsgelder auf der Grundlage nach Art. 106 Abs. 8 GG in Bayern verteilt werden - einseitig und ungerecht - fühlen sich die betroffenen Anrainergemeinden aufgrund falscher Informationen an den Landtag 1981 betrogen. 1994 erfährt der Markt Hohenburg von den Ausgleichszahlungen des Bundes an vier Anrainergemeinden durch Zufall.

### **1.7 Irreführung des Landtags durch falsche Informationspolitik und fehlende Überprüfung der kommunalen Gebietsordnung verhindern Gebietsneuordnung und Gleichbehandlung der Anrainer**

Erst 2006 erhält der Markt Hohenburg von der falschen Informationspolitik 1981 an den Landtag Kenntnis. Es war die falsche Information der ministeriellen Behörden, insbesondere des bayerischen Finanzministeriums an das Parlament (Sitzungsprotokolle des Landtags) über die kommunale Gebietsgliederung der in den Übungsplätzen Grafenwöhr und Hohenfels liegenden Flächen bei der entscheidenden Abstimmung im Landtag 1981, die den Gesetzgeber in die Irre führte und zu falschen Schlussfolgerungen verleitete. Offen muss der ministerielle Behördenfehler angesprochen werden, dass eine Überprüfung der kommunalen Gebietsordnung der Übungsplatzflächen versäumt und der Gesetzgeber vor der entscheidenden Abstimmung 1981 im Landtag nicht korrekt über den Status quo der Gebietsordnung (von der Staatsregierung 1970 angeordnet) sowie die Auswirkungen der bayerischen Gemeindeordnung aufgeklärt wurde. Irreführend für die Abgeordneten waren die Feststellungen der Ministerialbehörden (Landtagsprotokoll), dass der Vertreter des Finanzministeriums von 20 Anrainerkommunen und der Prozesskostenübernahme gegen den Bund durch das Land Bayern sprach, falls der Bund Ausgleichszahlungen verweigert. Gerade bei diesen Feststellungen der Exekutive mussten die Abgeordneten die Überzeugung gewinnen, dass bei 20 Anrainergemeinden die an die Truppenübungsplätze angrenzenden Gemeinden in ihren Stimmkreisen zu den Profiteuren zählen werden, wenn der Bund Steuermindereinnahmen aufgrund abgetretener Landressourcen für militärische Zwecke ausgleicht ( laut Landtagsantrag finanzieller Ausgleich für die Ausfälle bei der Grundsteuer A und B Punkt 2 Spiegelstrich 2). Für die Abgeordneten war das Problem damit gelöst. Die richtige Information an den Landtag wäre aber gewesen, dass sowohl für den Hohenfelser nur zwei, als auch für den Grafenwöhrer Bereich nur zwei Anrainer Anspruch auf finanzielle Zuwendungen aufgrund der kommunalen Gebietsordnung haben. Aus den Aktenbeständen von 1981 bis 1991 geht der eindeutige politische Wille des Landtags und Staatsregierung hervor (Antrag Grundsteuer A und B), dass alle Anrainer Ausgleichsmittel erhalten sollen ( Rede eines Kabinettsmitglieds vom 18.März 1982 im Auftrag der Staatsregierung in der Marktgemeinde Schmidmühlen, Schreiben des Ministerpräsidenten an die CSU-Kreistagsfraktion Amberg-Sulzbach vom 5.9.1984 oder Schreiben des Ministerpräsidenten

Eingabe wegen Ungleichbehandlung - Ministerielle  
Behördenfehler verhindern Gleichbehandlung –  
Wiedergutmachung vom 28.02.2018

---

vom 6.12.1987 an den Hohenburger Vicebürgermeister u.a.). In sämtlichen Debatten des Landtags und Aktenbeständen von 1981 bis 1991 fehlt der wichtige und entscheidende Hinweis der Ministerialbeamten auf die Gemeindeordnung und die kommunale Zugehörigkeit der militärischen Gebietsflächen zu vier Anrainerkommunen, von der sich der Anspruch auf Ausgleich für vier Anrainer ableitet (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 4.5.2017 und bayerische Gemeindeordnung). Diese Unkenntnis und fehlende Aufklärung des Landtags über die Auswirkung der bayerischen Gemeindeordnung führte den Gesetzgeber in die Irre und zementierte die Ungleichbehandlung (geänderte Überschrift der Petition von 2016, Punkt 1.1). Die fehlende Prüfung der Gebietszugehörigkeit 1981 und fehlende Bekanntgabe der Auswirkung der GO im Landtag haben entscheidend dazu beigetragen, dass es keine Gleichbehandlung unter den Truppenübungsplatz-Randgemeinden in der Oberpfalz gibt. Die Politik hat den Anrainern Gleichbehandlung versprochen und Ungleichbehandlung geliefert. Die Zeche für das staatliche Fehlverhalten zahlen bis heute allein die Anrainergemeinden ohne Ausgleich vom Bund, weil der Ministerialverwaltung katastrophale Fehler unterlaufen sind. Sie ermöglichen wenigen Anrainern millionenschwere Ausgleichszahlungen. Für dieses Behördenversagen und Regelungsdefizit die Verantwortung zu übernehmen, ist jetzt Aufgabe der bayerischen Politik.

### **1.8 Ergebnis der Antragsinitiative 1981 bei korrekter Kenntnis des Gesetzgebers über die Rechtslage der Gebietsordnung: Gleichbehandlung der Anrainergemeinden**

Was hätte der Landtag bei korrekter Kenntnis über die Rechtslage der kommunalen Gebietszuordnung veranlasst, um glaubwürdig zu bleiben?

Der Gesetzgeber hätte eine Neuordnung der kommunalen Verwaltungsgrenzen durchgeführt und die Ausgleichsmittel fair verteilt. Über die kommunale Neuordnung der Militärgebiete hätte Gleichbehandlung hergestellt werden können. Die Gleichbehandlung aller Anrainer hätte sich über die Ausgleichszahlungen, bevor sie 1992 einsetzten, besonders leicht und effektiv regeln lassen. Der Landtag hätte das Druckmittel in der Hand gehabt, eine einvernehmliche Lösung unter allen Anrainergemeinden herbeizuführen, da noch keine Ausgleichszahlungen geflossen sind. Dass diese nur mit dem Einsatz der Staatsregierung in Bonn zustande kommen können, war allen Beteiligten 1981 klar. Kein Einvernehmen unter den Anrainern hätte von vorneherein bedeutet, dass alles beim Alten bleibt und keiner Anrainergemeinde Ausgleichleistungen gewährt werden. Diese Konsequenzen wären jeder Anrainerkommune bewusst gewesen. Die Zustimmung zur kommunalen Neuordnung im Gegensatz zu heute wäre damals problemlos verlaufen. Da aber die Abgeordneten über die aktuelle kommunale Gebietszuordnung und die Auswirkungen der Gemeindeordnung durch die Behörden nicht aufgeklärt, ja sogar in die Irre geführt wurden (Hinweis auf 20 Anrainer im Landtagsprotokoll), musste auch gar nicht über die Lösung einer fairen Ausgleichsregelung (kommunale Neuordnung) nachgedacht werden, weil bei 20 Anrainern alle betroffenen Gemeinden mit Ausgleichszahlungen gleichbehandelt und zu Profiteuren werden, war die Schlussfolgerung der Abgeordneten.

Eingabe wegen Ungleichbehandlung - Ministerielle  
Behördenfehler verhindern Gleichbehandlung –  
Wiedergutmachung vom 28.02.2018

---

### 1.9 Antragsteller gehen leer aus

Wichtig zu wissen ist, dass der Landtagsantrag auf Ausgleich 1981 von Abgeordneten aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach initiiert wurde, der mit seiner Sandwichsituation an beide Übungsplätze Grafenwöhr und Hohenfels mit rund 80 Kilometern angrenzt. Davon entfallen auf die Marktgemeinden im Lauterachtal 37 Kilometer. Alle acht Anrainergemeinden des Landkreises Amberg-Sulzbach in den Stimmkreisen der Antragsteller gehören bis heute nicht zu den Nutznießern des Ausgleichs. Sie gehen leer aus. Die Antragsinitiative nützte allein Anrainergemeinden in anderen Landkreisen und Stimmkreisen, die seit 1992 üppige Ausgleichszahlungen erhalten. Die Absicht der Antragsteller bewirkte das Gegenteil. Die Umsetzung des Antrags vom 7.4.1981 an den Landtag war für die Antragsteller gescheitert, obwohl 10 Jahre lang in Bonn verhandelt wurde.

### 1.10 Anerkennung und Würdigung

Festzuhalten ist auch, dass die Staatsregierung unter Ministerpräsidenten Franz Josef Strauß den Anrainergemeinden immer mit Anerkennung und Wertschätzung für ihre besonderen Leistungen im Interesse der Verteidigungsbereitschaft begegnete und die Forderung aller Anrainergemeinden nach einem finanziellen Ausgleich deshalb immer unterstützte (Schreiben vom 5.9.1984 und 6.12.1987). Wenig wertgeschätzt fühlen sich die Anrainer von den Nachfolgeregierungen. Sie vermissen dort Wertschätzung und Anerkennung, weil gerade ihnen im Einzugsbereich der TrpÜbPl'e Grafenwöhr und Hohenfels im Interesse der Aufrechterhaltung der Verteidigungsbereitschaft besondere Opfer abverlangt werden (s. 1.3).

### 1.11 Seitenwechsel der Staatsregierung

Es ist auffällig, dass mit Beginn der Ausgleichszahlungen 1992 die Staatsregierung vom Ziel der Gleichbehandlung der Anrainer abrückte. Sie wechselte plötzlich die Seiten. Sie will vom Zustand der Ungleichbehandlung und der Forderung nach finanziellem Ausgleich nichts mehr wissen, den Ministerpräsident, Staatsregierung und Landtag bis dorthin stets vertreten und versprochen haben. Den Seitenwechsel hat die Staatsregierung bis heute den Verlierergemeinden nicht erklärt. Warum steht die Staatsregierung bis 1991 für den Ausgleich an alle Anrainer ein und dann in den Folgejahren plötzlich nicht mehr? Dafür wird beispielsweise Hohenburg ab 1994 immer wieder seitenlang über die Gemeindeordnung durch die Staatsregierung belehrt. Gerade für die Abgeordneten wäre aber diese Aufklärung und Belehrung über den Art. 11 Abs. 2 der Gemeindeordnung bereits bei ihren Abstimmungen zum Antrag vom 7.4.1981 von entscheidender Bedeutung gewesen. Ausgerechnet da fehlte der wichtige Hinweis der Ministerialbeamten an den Gesetzgeber, weil wie oben ausgeführt die beteiligten Gemeinden mit den Gebietsänderungen und damit als Folge der Gleichbehandlung einverstanden gewesen wären. Das Problem der Ungleichbehandlung wäre damit aus der Welt geschafft gewesen.

Eingabe wegen Ungleichbehandlung - Ministerielle  
Behördenfehler verhindern Gleichbehandlung –  
Wiedergutmachung vom 28.02.2018

---

### 1.12 Nicht um Sorgfalt bemüht - Fehlerhaftes Kartenmaterial

Zu beklagen ist die Gleichgültigkeit der Behörden. Das 2012 von der Staatskanzlei herausgegebene Kartenmaterial mit den Oberpfälzer Anrainern ist fehlerhaft. Dort sind die Anrainergemeinden mit und ohne Ausgleichsleistungen vom Bund aufgeführt. Falsch ist, dass die Gemeinde Ensdorf im Landkreis Amberg-Sulzbach zu den Anrainern des Truppenübungsplatzes Hohenfels gehört. Falsch ist, dass der Markt Freihung im Landkreis Amberg-Sulzbach zu den Nicht-Anrainern des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr gehört. Diese geografische Unkenntnis zeigt auch, dass den Behörden die Wirklichkeit in den Anrainergemeinden nicht interessiert (Hohenburger Eingabe vom 8.8.2016, Schreiben Innenministerium vom 4.11.2016).

## 2. Zusammenfassung

### 2.1 Behördenfehler

Für die Aufrechterhaltung der Verteidigungsbereitschaft im Interesse aller Staatsbürger werden den Anrainerkommunen ungleich höhere Opfer abverlangt als den übrigen Gebietskörperschaften in Bayern. Insbesondere zeigen die ungleiche Verteilung der Ausgleichsmittel auf die Anraineregionen (Punkt 1.6) und das jahrzehntelange Schwarze-Peter-Spiel (Punkt 1.3) – die Zuständigkeiten sind nach dem Grundgesetz klar geregelt – zwischen Land und Bund zu Lasten der meisten Anrainer, dass die Ungleichbehandlung die Anraineregionen in Gewinner und Verlierer spaltet (Punkt 1.4), was vor dem Hintergrund der im Grundgesetz verankerten Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse nicht gerechtfertigt ist. Einer Minderheit der Anrainergemeinden fließen Millionensummen an Ausgleichsmittel (jährlich wiederkehrende Ausgleichszahlungen) zu, die Mehrheit der Anrainer geht leer aus. Dazu gehört der am meisten betroffene Landkreis Amberg-Sulzbach, der aufgrund seiner Sandwich-Situation an beide Übungsplätze und einem Drittel seiner 27 Landkreisgemeinden mit 80 Kilometern angrenzt (Punkt 1.9). Die Ungleichbehandlung und unsolidarische Ausgleichsregelung, die gegen den Willen des Landtags, Staatsregierung und Ministerpräsidenten zustande kam, sind begründet in Behördenfehlern der Ministerialverwaltung.

Für die ungerechte Ausgleichsregelung und Ungleichbehandlung der Anrainergemeinden sind ministerielle Behördenfehler in Serie ursächlich, die zum Status quo der kommunalen Gebietsordnung führten. Als schwerwiegende Versäumnisse der Behörden, die eine Gebietsneuordnung der Militärfächen und damit eine Gleichbehandlung der Anrainer im Rahmen der Beschlussfassung zum Antrag vom 7.4. 1981 verhinderten, sind zu benennen:

1. Als der Landtag 1981 Beschluss für Ausgleich fasste, unterblieb die Überprüfung der Rechtslage der in den Truppenübungsplätzen Grafenwöhr und Hohenfels liegenden Flächen (kommunale Gebietszugehörigkeit) und damit die Aufklärung der Abgeordneten über die rechtlichen Auswirkungen der Gemeindeordnung (Art. 11 Abs. 2) durch die ministeriellen Behörden mit der Folge, dass nur vier Anrainergemeinden – Bayer. Finanzministerium spricht laut Sitzungsprotokolle von 20 – Anspruch auf Ausgleich haben (vgl. Punkt 1.2, 1.7, 1.11).



Eingabe wegen Ungleichbehandlung - Ministerielle  
Behördenfehler verhindern Gleichbehandlung –  
Wiedergutmachung vom 28.02.2018

---

2. Die fehlende Überprüfung des zugeordneten Gemeindegebiets und die Aufklärung der Abgeordneten über die Auswirkung der Gemeindeordnung mit Blick auf die Gemeinden mit Ausgleichsanspruch hinderte den Landtag 1981, die Gebietszugehörigkeit der militärischen Sperrgebiete so zu korrigieren, dass damit die Ungleichbehandlung beseitigt wird und alle 20 Anrainergemeinden nach der Gemeindeordnung – nicht nur vier – Anspruch auf Ausgleich haben (vgl. Punkt 1.8). Zur Errichtung der Übungsplätze mussten alle Anrainerkommunen Landressourcen für militärische Zwecke abtreten.
3. In diesem Zusammenhang ist weiter die fehlende Ausschöpfung der Rechte gegenüber Gaststreitkräften durch die zuständigen deutschen Behörden (Staatskanzlei) zu beanstanden (vgl. Punkt 1.5), weil dadurch die Amberg-Sulzbacher Interessen trotz der Antragsinitiative der Abgeordneten aus dieser Region im Landtag (vgl. Punkt 1.9) massiv unterdrückt wurden.

### 2.2 Rechtslage und Forderungen an das Land Bayern und Wiedergutmachung

Nach der Kompetenzverteilung des GG ist es Aufgabe des Landes, nicht nur für die Finanzausstattung der Kommunen zu sorgen, sondern auch wirtschaftliche Beeinträchtigungen, Lasten und Benachteiligungen (von MP Edmund Stoiber 2007 für die Anrainergemeinden zugestanden) in bestimmten Gebieten auszugleichen. Fördermaßnahmen des Bundes kommen hier mangels einer Finanzierungskompetenz nicht in Betracht. Dem Bund ist es nicht gestattet, über die ihm von der Verfassung zur Verfügung gestellten Finanzierungsinstrumente hinaus einzelne Gemeinden finanziell zu unterstützen. Unmittelbare Beziehungen zwischen dem Bund und den Gemeinden sind ausgeschlossen (Kooperationsverbot). Gerade für die ministeriellen Behördenfehler, die die Ungleichbehandlung auslösten, hat die Politik in Bayern die Verantwortung zu übernehmen und Schadensersatz (Entschädigungsmöglichkeiten s.u.) zu leisten. Ohne die gen. Behördenfehler gäbe es die Ungleichbehandlung der Anrainergemeinden in der Oberpfalz nicht! Mit der Eingabe an den Landtag will die Marktgemeinde Hohenburg zallererst erreichen, dass

- a) die Behördenfehler im Dialog mit Staatsregierung und betroffenen Gemeinden aufgearbeitet und künftig nicht mehr totgeschwiegen und ignoriert werden
- b) die Staatsregierung im Interesse einer glaubwürdigen Politik die Verantwortung für die Behördenfehler übernimmt
- c) die Staatsregierung den entgangenen Ausgleich aufgrund der Behördenfehler ersetzt und damit die Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen in der Umgebung von Hohenfels herstellt (Spaltung überwinden)
- d) die Staatsregierung einen Nachteilsausgleich gewährt, der sich an den vier Gewinnergemeinden Markt Hohenfels, Stadt Velburg, Stadt Grafenwöhr und Stadt Eschenbach orientiert.

Eingabe wegen Ungleichbehandlung - Ministerielle  
Behördenfehler verhindern Gleichbehandlung –  
Wiedergutmachung vom 28.02.2018

---

### 2.3 Wiedergutmachungsmöglichkeiten des Freistaates

- a) Gewährung Sonderansatz im kommunalen Finanzausgleich, der dem Ausgleich des Bundes für die vier Gewinnergemeinden gleichkommt, indem der Landtag die im bayerischen Finanzministerium entwickelten Fördergrundsätze und Leitlinien, die bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für einen Sonderansatz sprechen, auch zugunsten der Anrainergemeinden ohne Bundesausgleich ändert (Neufassung der Fördergrundsätze)
- b) bei der Ausgleichsregelung Berücksichtigung der Länge der Truppenübungsplatzgrenze im gemeindlichen Beritt
- c) Einrichtung eines Truppenübungsplatzfonds nach dem Vorbild der Frankfurter Flughafenrainer
- d) Überwindung der negativen Auswirkungen der Truppenübungsplätze mit ihren trennenden Grenzkilometern auf die Gemeindeentwicklung nach dem Vorbild der ehemaligen Grenzlandförderung
- e) kommunale Neugliederung der Grafenwöhrer und Hohenfelser Militärgelände

Die Anrainergemeinde Hohenburg bittet den Innenausschuss die Eingabe gemäß § 80 Nr. 3 BayLTGscho zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Junkes  
1. Bürgermeister